

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Gernot Darmann, Ursula Haubner und Kollegen

zum Antrag der Abgeordneten Josef Broukal, Mag. Dr. Martin Graf, Dr. Kurt Grünwald, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), das Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005) und das Bundesgesetz über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992) geändert werden (890/A)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der im Titel genannte Antrag wird wie gefolgt geändert:

- 1. Im Artikel 3 wird folgende neue Ziffer 1 eingefügt:  
„1. In § 30 Abs. 2 Z 4 wird im erste Halbsatz nach der Jahreszahl „1967“ die Wortfolge „abzüglich der im September ausbezahlten Verdoppelung der Familienbeihilfe“ eingefügt.*
- 2. Die Ziffern 1 bis 3 (alt) erhalten die Bezeichnungen „2.“ bis „4.“.*

### Begründung:

Das Auszahlen einer 13. Monatsrate der Familienbeihilfe wird für viele Empfänger eine kleine, aber spürbare Verbesserung bringen. Dies gilt aber leider nicht für die Bezieher von Studienbeihilfen, die durch die Maßnahme insgesamt sogar Geld verlieren.

Dies klingt paradox, ergibt sich aber aus einer Besonderheit der Berechnungsmethode für die Studienbeihilfe, die mit der vorletzten Novelle des Studienförderungsgesetzes 2007 (BGBI. I Nr. 46/2007) eingeführt wurde. Die Berechnung setzt sich zusammen aus der Höchststudienbeihilfe, von welcher diverse Beträge (Verminderungen), wie die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern, die zumutbare Eigenleistung des Studierenden, Kinderabsetzbetrag und Familienbeihilfe abgezogen werden. Seit besagter Novelle 2007 wird auf das Endresultat der Abzüge 12 % aufgeschlagen (Erhöhungszuschlag laut § 30 Abs. 5 Studienförderungsgesetz 1992). Wird nun die Familienbeihilfe um eine 13. Monatsrate erhöht, wird nicht nur diese Erhöhung von der Studienbeihilfe abgezogen, sondern noch 12 % mehr. Die ausgeschütteten Leistungen an sozial förderungswürdige Studierende sinken dadurch, während Studenten, die Familienbeihilfe erhalten, aber nicht als förderungswürdig im Sinne des StudGF gelten, in vollem Umfang von der Erhöhung profitieren.

Dieses Ergebnis ist unsachlich und kann von den Antragstellern wohl nicht beabsichtigt sein. In diesem Sinne wird vorgeschlagen, unter Beibehaltung der Berechnungsmethode der Studienbeihilfe die erhöhte Familienbeihilfe nicht in dieselbe miteinzubeziehen.

Wien, 24.09.2008

